

Statuten
der
Vereinigung der Kies- und Betonwerke VKBO
in der Region Oberaargau

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „*Vereinigung der Kies- und Betonwerke in der Region Oberaargau*“ (VKBO) Besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 60 ff ZGB) mit Sitz in Langenthal.

II Zweck

Art. 2a

Der Verein fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Er setzt sich insbesondere dafür ein, dass die von den Mitgliedern benötigten Rohstoffreserven sichergestellt und eine langfristige Deckung des Rohstoffbedarfes und Deponievolumens in der Region durch Mitarbeit und Unterstützung in der regionalen Richtplanung ADT gewährleistet ist. Der Verein fördert zudem das Recycling von mineralischen Baustoffen im Interesse der Schonung von natürlichen Kiesvorkommen und von Deponieraum.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- gemeinsame Interessenwahrung von allen mit der Kies-, Beton- und Ziegeleiindustrie, dem mineralischen Baustoffrecycling sowie den mit Deponien zusammenhängenden Fragen und Problemen
- Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, Medien und Öffentlichkeit
- Förderung des Erfahrungsaustausches und Pflege der gesellschaftlichen Kontakte unter den Mitgliedern
- Die Ergreifung von Rechtsmitteln zugunsten der Mitglieder.
- Jede weitere Tätigkeit, die geeignet ist, die Interessen der Mitglieder zu wahren oder zu fördern.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, sich gegenseitig zu unterstützen und nichts zu unternehmen, was diesen Zielen abträglich ist.

Die Vereinsmitglieder halten sich an die vom Schweizerischen Fachverband der Kies- und Betonindustrie FSKB festgelegten Liefer- und Garantiebestimmungen.

Art. 2b

Der VKBO ist ein Regionalverband des KSE Bern. Er vertritt grundsätzlich die Haltung (Strategie und Politik) des KSE Bern in der Region und arbeitet koordiniert mit diesem zusammen.

III Mitgliedschaft

Art. 3

Dem Verein als Mitglied beitreten können im Handelsregister eingetragene Unternehmungen, Inhaber von Einzelunternehmungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Perimeter der Region Oberaargau oder im unmittelbar angrenzenden Gebiet Steine und/oder Erden (aus Primär- oder Sekundärbaustoffen) gewinnen, verarbeiten und/oder Aushubablagerungen oder Inertstoffdeponien betreiben.

Art. 4

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Generalversammlung aufgrund eines schriftlichen Gesuches mit einem Mehr von zwei Dritteln der Mitglieder endgültig.

Art. 5

Mit der Aufnahme unterzieht sich das Mitglied den Statuten, Reglementen, Generalversammlungs- und Vereinsbeschlüssen und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

Die Mitglieder verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten mit dem Verein oder unter den Mitgliedern einem Schiedsgericht mit Sitz in Langenthal zu unterbreiten, welches endgültig entscheidet. Anwendbar ist das Schweizerische Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt infolge vorangegangener Kündigung jeweils auf das Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist bis 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich an den Verein zu richten.
- Durch Ausschluss, welcher auf Beschluss von zwei Dritteln aller Mitglieder von der Generalversammlung gegenüber solchen Mitgliedern ausgesprochen wird, die den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen zuwiderhandeln, den Jahresbeitrag nicht bezahlen, oder Zweck und Ansehen des Vereins auf andere Weise verletzen.

Art. 7

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle in ihr begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere auf das Vereinsvermögen.

IV Finanzielle Mittel

Art. 8

Die Tätigkeit des Vereins wird durch ordentliche Jahresbeiträge und den Vermögensertrag finanziert.

Art. 9

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Generalversammlung ist ausserdem befugt, zur Deckung des Finanzbedarfes für besondere Aufgaben Sonderbeiträge zu beschliessen.

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Mitgliederversammlung
- C Geschäftsstelle
- D Kommissionen
- E Kontrollstelle

A) Generalversammlung

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung wird spätestens 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres durchgeführt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich und mindestens 30 Tage zum Voraus.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung kommen nur zur Behandlung, wenn sie mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung der Geschäftsstelle schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die mit der Einladung verschickte Traktandenliste kann von der Geschäftsstelle bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder ergänzt werden.

Art. 13

Die Generalversammlung ist zuständig für die

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- b) Entlastung der geschäftsführenden Organe
- c) Wahl der Geschäftsstelle, des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers und der Delegierten des KSE Bern, der Stiftung Landschaft & Kies und der Kommission ADT der regionalen Richtplanung für eine Amtsperiode von 3 Jahren
- d) Wahl der Kontrollstelle für eine Amtsperiode von 3 Jahren
- e) Abnahme des Budgets und Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag
- f) Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über den Erlass von Reglementen
- i) Auflösung des Vereins

Art. 14

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern beschlussfähig. Sie entscheidet vorbehaltlich Art. 4, 6, 24 bzw. Art. 13 lit f, g, und i mit einfachem Mehr der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Stellvertretung eines abwesenden Mitgliedes ist nur durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht gestattet. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 16

Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.

Juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen sich durch ein zeichnungsberechtigtes Organ bzw. bevollmächtigtes Behördenmitglied vertreten lassen.

B) Mitgliederversammlung

Art. 17

Es findet mindestens zweimal jährlich eine Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage zum Voraus. Ergänzungen zur Traktandenliste müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Traktandenliste kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder ergänzt werden. An der Versammlung kann nur über Anträge und Geschäfte Beschluss gefasst werden, die vorgängig als Traktandum schriftlich angekündigt worden sind.

Art. 18

Die Mitgliederversammlung hat alle Kompetenzen, die für die Führung der Geschäfte des Vereins notwendig sind, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung kann Kompetenzen an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 19

Art. 14 bis 16 über die Generalversammlung sind analog auf die Mitgliederversammlung anwendbar.

C) Die Geschäftsstelle

Art. 20

Die Geschäftsstelle besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Art. 21

Die Geschäftsstelle erledigt die Administration für den Verein und vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier führen kollektiv zu zweien verbindlich Unterschrift für den Verein.

Der Kassier erledigt im Übrigen die laufenden Geldgeschäfte und erstellt die Jahresrechnung und den Budgetentwurf. Er führt die Mitgliederliste und besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

D) Kommissionen

Art. 22

Die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung können für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.

E) Kontrollstelle

Art. 23

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revision der Jahresrechnung kann einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht.

VI Auflösung

Art. 24

Der Verein wird durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder.

Art. 25

Die Liquidation des Vereins wird vom Präsidenten und von den Rechnungsrevisoren durchgeführt. Das vorhandene Vereinsvermögen ist zu gleichen Teilen auf alle Vereinsmitglieder aufzuteilen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 26

Die Vereinigung kann ins Handelsregister eingetragen werden

Die Statuten sind von der Generalversammlung in geänderter Form am 7. Mai 2014 in Walliswil b. Niederbipp angenommen worden.

Walliswil b. Niederbipp, den 07. Mai 2014

Der Präsident:



Peter Schüpbach

Der Vizepräsident:



Felix Hofer

Die Mitglieder:

Bestätigung der Zustimmung durch:

Datum:

Unterschrift(en):

Burgergemeinde, Kieswerk, Wynau

3.6.14

Frischbeton Langenthal AG, Langenthal

10.6.14

H/S

Frischbeton AG Zuchwil

10.6.14

H/S

Einwohnergemeinde, Kieswerk Risi, Aarwangen

7.5.14

K. & U. Hofstetter AG Bern, Werk Berken

7.5.14

Iff AG, Niederbipp

07.05.14

Marti AG Solothurn, Kieswerk, Walliswil-Bipp

Müller Transporte Niederbipp AG

A. Müller

F. Blaser AG, Werk Rumendingen

07.05.14

Bestätigung der Zustimmung durch:

Datum:

Unterschrift(en):

Wynag Beton AG, Wynau

FG

Vigier Beton Mittelland AG, Flumenthal

10.6.14

fs *FS*

Ziegelei Roggwil AG, Roggwil

RK *Wigier*